

Berechnungsblatt alternierende Betreuung (Nr. 15)

Allgemeines

Ausgangslage: In den letzten Jahren hat die Vielfalt der Betreuungsmodelle zugenommen. Immer häufiger sind beide Elternteile an der Betreuung der Kinder beteiligt, dies während gemeinsamem Haushalt und auch nach einer Trennung. Dabei geht es konkret vor allem um die Betreuung während jener Zeiten, in denen die Eltern ansonsten einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden. Im Fall der Trennung führt dies dazu, dass nicht mehr die Obhut einem Elternteil allein zugeteilt wird, während dem anderen ein Besuchsrecht zusteht, sondern dass die Obhut beiden Elternteilen belassen wird und die Betreuungsanteile geregelt werden. Im Gesetz wird diese Möglichkeit als «alternierende Obhut» ausdrücklich erwähnt (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB, siehe auch Art. 133 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB).

Im Gegensatz zu Deutschland, wo strikt zwischen «Residenzmodell» und «Wechselmodell» unterschieden wird, ist der Übergang zwischen den Modellen in der Schweiz fließend. Im Sinne einer Richtlinie kann davon ausgegangen werden, dass ab einem Betreuungsverhältnis von ca. 70:30 eine alternierende Betreuung vorliegt. Die alternierende Betreuung führt dazu, dass bei beiden Elternteilen Barauslagen für die Kinder anfallen. Je gleichmässiger die Betreuungsanteile verteilt sind, desto eher liegt der Fall vor, dass beide Elternteile durch ihre Berufstätigkeit in der neben der Betreuung verbleibenden Zeit ihren Grundbedarf selber decken können und beide mit ihrem Einkommen zur Finanzierung des Barbedarfs der Kinder beitragen können und müssen. Das Berechnungsblatt ist grundsätzlich auf diese Konstellation zugeschnitten. Es funktioniert auch, wenn nur der eine Elternteil seinen Grundbedarf decken kann, der andere Elternteil hingegen nicht, sofern insgesamt ein Überschuss vorliegt oder das gesamte Manko kleiner ist als das Manko des wirtschaftlich schwächeren Elternteils allein. Hingegen muss in Fällen, in denen das gesamte Manko grösser ist als das Manko des wirtschaftlich schwächeren Elternteils allein, das Berechnungsblatt manuell angepasst werden.¹ Wenn Kinder aus anderen Beziehungen vorhanden sind, kann das Berechnungsblatt höchstens mit grösseren, fallbezogenen Anpassungen verwendet werden.

In Fällen alternierender Betreuung ist den steuerlichen Aspekten besondere Beachtung zu schenken.² Grundsätzlich werden die kinderbezogenen Steuererleichterungen (Kinderabzug, Tarifiermässigung) an den Umstand geknüpft, ob Unterhaltsbeiträge für die Kinder fließen oder nicht. Sie stehen unabhängig von der Höhe der Unterhaltsbeiträge demjenigen Elternteil zu, der diese empfängt. Beim betreuungsbedingten Unterhalt besteht Gestaltungsspielraum, da dieser sowohl als Kindesunterhalt (Art. 285 Abs. 2 ZGB) als auch als ehelicher oder nachehelicher Unterhalt (Art. 125 Abs. 2 Ziffer 6 ZGB) deklariert werden kann. Fließt kein Kindesunterhalt, steht die Tarifiermässigung vermutungsweise dem das höhere Einkommen erzielenden Elternteil zu,³ während die Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer⁴ und in vielen

¹ Das Berechnungsblatt überbindet standardmässig das Manko vollumfänglich dem wirtschaftlich schwächeren Elternteil. Im genannten Fall muss ein Teil des Mankos (mittels Vorabzuteilung mit positivem Vorzeichen) auf die Kinder verschoben werden.

² Siehe dazu DANIEL BÄHLER, Familienunterhalt und Steuern, in: ALEXANDRA JUNGO/CHRISTIANA FOUNTOLAKIS (Hrsg.), Familienvermögensrecht: berufliche Vorsorge – Güterrecht – Unterhalt, Tagungsband 8. Symposium zum Familienrecht, Universität Freiburg 2015, S. 116 ff., insbesondere S. 131 ff. und Schema S. 157, abrufbar unter www.berechnungsblaetter.ch.

³ Für einen Ausnahmefall siehe BGE 141 II 338, E. 6.3.2 S. 349.

⁴ EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG, Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Kreisschreiben Nr. 30 vom 21.12.2010, 2. Auflage (Stand der Gesetzgebung am 01.01.2014), www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Kreisschreiben (25.09.2018), Abschnitt 14.4.1.

Kantonen⁵ halbiert werden. In anderen Kantonen steht der Abzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen zu.⁶ Im Berechnungsblatt sind die steuerlichen Gegebenheiten einzutragen.

Die Berechnung beruht auf der Methode des betriebsrechtlichen Existenzminimums bzw. familienrechtlichen Grundbedarfs mit Überschussverteilung. Im Ergebnis erhalten alle Beteiligten ihren Grundbedarf sowie einen nach (grossen und kleinen) Köpfen bestimmten Anteil am Überschuss. Mit dem Berechnungsblatt werden die dazu erforderlichen Umverteilungen vorgenommen.

Nach den Voreinstellungen des Berechnungsblatts werden die Auslagen des Grundbedarfs der Kinder durch die Eltern direkt bestritten und unter ihnen ausgeglichen, während die Überschüsse auf ein durch die Eltern gemeinsam verwaltetes Kinderkonto fliessen. Will man auf ein Kinderkonto verzichten, müssen die an sich aus dem Überschussanteil der Kinder zu deckenden Auslagen zusätzlich in deren Bedarf aufgenommen und – wie schon der Grundbedarf – auf die Eltern zur Zahlung verteilt werden. Entsprechend erhöht sich gegebenenfalls der Unterhaltsbeitrag.

Für die Auslagen des Grundbedarfs der Kinder bestehen für jedes Kind (maximal drei Kinder) zwei Spalten. Diese Auslagen sind jeweils dem Elternteil zuzuordnen, der sie bezahlt oder bezahlen soll. Die Zuordnung ist zwischen den Eltern zu regeln. Sie ist nicht direkt abhängig von den Betreuungsanteilen. Diese schlagen sich einzig beim anzurechnenden Einkommen nieder, indem dieses auf der neben der Betreuung noch möglichen Teilzeitbeschäftigung beruht.

Aufbau der Tabelle

Nach Ermittlung der verfügbaren Mittel und des Grundbedarfs aller Familienmitglieder (**Abschnitte 1 und 2**) erfolgt als erstes die Verteilung des Überschusses (**Abschnitt 3**). Dies geschieht in gleicher Weise wie bei alleiniger Obhut eines Elternteils (Verteilung nach Köpfen, gegebenenfalls zuerst Vorabzuteilung). Daraus ergeben sich die wirtschaftlichen Unterhaltsansprüche (**Abschnitt 4**).

In **Abschnitt 5** wird der Barunterhalt der Kinder (Grundbedarf zuzüglich Überschussanteil abzüglich Familienzulage) ausgeglichen. Nach der Vorgabe haben die Eltern den Barunterhalt im Verhältnis ihrer Überschüsse zu tragen, wobei die Aufteilung maximal 100:0 beträgt (keine negativen Werte). Soweit ein Elternteil direkt höhere Auslagen des Grundbedarfs bestritten hat, als es seinem Anteil am Barunterhalt des Kindes entspricht, erhält er vom anderen Elternteil einen Ausgleich. Soweit der Anteil eines Elternteils am Barunterhalt höher ist als die von ihm direkt bezahlten und gegebenenfalls (siehe oben) dem anderen Elternteil vergüteten Auslagen des Grundbedarfs, hat er diesen Betrag (nach Vorgabe) auf das Kinderkonto einzubezahlen. Dieses wird somit je nach Konstellation von beiden Elternteilen oder nur von einem Elternteil alimentiert.

Die Familienzulage nach FamZG wird demjenigen Elternteil belassen, der sie bezieht. Er bestreitet damit Auslagen des Grundbedarfs. Somit erfolgt keine Verschiebung von Familienzulagen.⁷ Bei der Verteilung des Barunterhalts unter die Eltern wird die Familienzulage vorweg

⁵ So in den Kantonen Bern (Merkblatt Nr. 12 der kantonalen Steuerverwaltung) und Zürich (seit 2015; Zürcher Steuerbuch, Nr. 34.2 ex 20/013).

⁶ So im Kanton Basel-Landschaft (Merkblatt zur Ehe- und Familienbesteuerung, gültig ab Steuerjahr 2017).

⁷ Art. 285a Abs. 1 ZGB ist auf die Konstellation alternierender Betreuung nicht zugeschnitten und deshalb nicht anzuwenden (teleologische Reduktion). Somit behält der die Familienzulage beziehende Elternteil diese in dieser speziellen Situation auch dann, wenn er Unterhaltsbeiträge für die Kinder leisten muss.

abgezogen, womit die Auslagen nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie aus eigenem Einkommen der Eltern⁸ bestritten werden müssen. In **Abschnitt 6** erfolgt der Ausgleich unter den Eltern, damit das Ergebnis nach der Festsetzung und Verteilung des Barunterhalts für die Kinder dem in Abschnitt 4 ermittelten wirtschaftlichen Unterhaltsanspruch entspricht. Es ist wertend, allenfalls auch mit Blick auf die steuerlichen Gegebenheiten,⁹ zu entscheiden, ob der Ausgleich in Form von Betreuungsunterhalt (Kinderunterhalt) oder von ehelichem bzw. nahehelichem Unterhalt erfolgt.

In **Abschnitt 7** werden die Ergebnisse der Abschnitte 5 und 6 zusammengefasst, woraus sich das Resultat ergibt (Unterhaltsbeiträge für die Kinder, aufgeteilt in Barunterhalt und gegebenenfalls Betreuungsunterhalt; gegebenenfalls persönlicher Unterhaltsbeitrag für den wirtschaftlich schwächeren Elternteil). Das Resultat ist einer kritischen Prüfung zu unterziehen, namentlich auch in Bezug auf die steuerlichen Gegebenheiten. Allenfalls sind im oberen Teil Korrekturen anzubringen, damit ein «stimmiges» Resultat entsteht. Beispielsweise kann eine Umlagerung direkter Kosten erfolgen, um geringfügige Kinder-Unterhaltsbeiträge zu vermeiden und um gleichzeitig zu bewirken, dass steuerliche Erleichterungen dem wirtschaftlich stärkeren Elternteil zukommen.

Aus **Abschnitt 8** ist die Aufgliederung des wirtschaftlichen Unterhaltsanspruchs ersichtlich. Daraus können sich Anhaltspunkte für Korrekturen ergeben.

⁸ Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen, Vermögensertrag. Kinderrenten werden wie die Familienzulagen als Einkommen des Kindes behandelt.

⁹ Die Gesamtsteuerbelastung ist unterschiedlich, je nachdem, ob (wegen Kinderunterhalt) die Steuererleichterungen nur einem Elternteil oder beiden Elternteilen (bzw. der ermässigte Tarif dem einkommensstärkeren Elternteil) zukommen. Letzteres dürfte in der Regel steuerlich insgesamt günstiger sein, da die Progression gebrochen wird.